

"Förderschaft Dreifaltigkeit" **der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst**

Definition

Die "Förderschaft Dreifaltigkeit" ist ein Förderschaftskreis innerhalb der Ev.-luth. Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst.

Ziele

Die Förderschaft Dreifaltigkeit sucht sich in Absprache mit dem Kirchenvorstand Projekte und Aktionen, um Baumaßnahmen und das Gemeindeleben in missionarischer und diakonischer Dimension zu fördern.

Mitgliedschaft

Mitglied der Förderschaft kann jeder werden, der getauft ist und einer christlichen Gemeinschaft angehört. Die Mitgliedschaft ist begründet nach den Kriterien des Arbeitskreises Christlicher Kirchen (ACK).

Wer Mitglied der "Förderschaft Dreifaltigkeit" wird, zahlt einen Förderschaftsmitgliedsbeitrag von mindestens 3,00 Euro monatlich, der ausschließlich für die Förderung des gemeinsamen Zieles (siehe Ziel) verwendet wird. Der Beitrag ist möglichst bargeldlos - jährlich oder halbjährlich - per Einzugsermächtigung zu entrichten. Eine Ausnahme für die Mitgliedschaft gilt für Geschäftsleute oder Privatpersonen, die für die Jahreshauptversammlung pro Mitglied ein Essen und zwei Getränke spenden. Die Anzahl dieser Geschäftsleute und Privatpersonen ist auf insgesamt vier (4) beschränkt. Spendenquittungen werden entsprechend ausgestellt.

Kündigung, Ausschluss

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Kuratorium erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Ziele der Förderschaft verstößt oder ein Verhalten zeigt, welches geeignet ist, das Ansehen der Förderschaft in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen, oder wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet das Kuratorium.

Mitgliederversammlung

Die konstituierende Mitgliederversammlung wird vom Gemeindepastor und der von der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes einberufen. Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der der/die Vorsitzende des Kuratoriums spätestens vier Wochen vorher schriftlich einlädt.

Der Gemeindepastor gestaltet zur Eröffnung eine Andacht mit Gebet und Gesängen. Der/die Schriftführer/in und/oder einzelne Mitglieder des Kuratoriums berichten der Jahreshauptversammlung in Form eines Rechenschaftsberichtes über Aktionen, Finanzen und Geschäfte der "Förderschaft Dreifaltigkeit" des vergangenen Jahres. Das Kuratorium überlegt und plant mit den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung Aktionen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Eine Satzungsänderung kann nur vom Kirchenvorstand beschlossen werden und muss der gültigen Kirchengemeindeordnung entsprechen.

Die offizielle Jahreshauptversammlung schließt mit Lied, Gebet, Vaterunser und Segen. Nach dem "offiziellen" Teil der Jahreshauptversammlung kann sich zur Gemeinschaftsstärkung ein gemeinsames Essen anschließen.

Kuratorium

Das Kuratorium wird aus den Reihen der anwesenden Mitglieder der Jahreshauptversammlung für vier (4) Jahre gewählt. In das Kuratorium können nur Glieder der Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst gewählt werden. Zwei Kirchenvorstandsmitglieder werden vom Kirchenvorstand als Beisitzer gewählt.

Die Jahreshauptversammlung wählt :

den/die Vorsitzende/n,
den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n,
den/die Schriftführer/in,
den/die Kassenwart/in,
einen/eine Beisitzer/in

Die Wahl des Kuratoriums ist vom Kirchenvorstand nach § 50 der Kirchengemeindeordnung zu bestätigen.

Alle gewählten Mitglieder und die Beisitzer aus dem Kirchenvorstand haben bei Entscheidungen und Beschlüssen eine (1) Stimme.

Der/die Vorsitzende oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin lädt mindestens 1/4-jährlich zur Kuratoriumssitzung ein. Der Gemeindepastor und Mitarbeiter/innen des Kirchenkreisamtes Leer können als beratende Stimme zur Kuratoriumssitzung eingeladen werden.

Das Kuratorium plant und gestaltet selbständig mit Kreisen, Gruppen und in der Dorfgemeinschaft Aktionen, um das gemeinsame Ziel zu erreichen. Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Finanzen

Alle Finanzen unterstehen der Kassenordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Somit sind alle finanziellen Angelegenheiten über das Kirchenkreisamt Leer zu regeln. In Absprache mit dem Kirchenkreisamt Leer und nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung wird eine Zahlstelle eingerichtet. Über Ein- und Ausgaben führt der Kassenwart/die Kassenwartin ein Geschäfts- bzw. Kassenbuch, das durch das Kirchenkreisamt ausgehändigt wird. Im Monat Dezember jeden Jahres wird das Geschäfts- bzw. Kassenbuch dem Kirchenkreisamt zur Prüfung und Entlastung des Kuratoriums vorgelegt. Die entsprechenden Quittungen werden dem Kassenbuch entnommen und das gesamte Guthaben des Kassenbuches und des bestehenden Kontos wird im Dezember eines jeweiligen Jahres in den Haushalt der Dreifaltigkeitsgemeinde Collinghorst durch das Kirchenkreisamt in den laufenden Haushalt unter "Förderschaft Dreifaltigkeit" gebucht.

Alle Mitgliedsbeiträge und Spenden werden übers Jahr dem laufenden Konto gutgeschrieben. Unterschriftsberechtigt für das bestehende Konto ist der Kassenwart/die Kassenwartin und die Kassenleitung des Kirchenkreisamtes Leer.

Geschäftsführende Kosten und Verwaltungsaufwand des Kuratoriums werden durch den laufenden Haushalt der Kirchengemeinde abgedeckt, so dass alle Mitgliedsbeiträge und Spenden dem gemeinsamen Ziel zugute kommen.

Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen oder eine Auflösung der Förderschaft werden durch Beschluss des Kirchenvorstands vorgenommen.

Inkrafttreten

Durch Beschluss des Kirchenvorstandes auf der Kirchenvorstandssitzung am 1. Oktober 2007 tritt diese Satzungsänderung in Kraft.